



MARKT SCHNABELWAID

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES SCHNABELWAID

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 13.08.2020
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	22:05 Uhr
Ort:	Bürgerhaus Schnabelwaid

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Hofmann, Hans-Walter

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barthelmann, Volker
Held, Thorsten
Hemm, Dietmar
Kiefhaber, Stefan
Lindner, Hermann
Rabe-Warber, Claudia
Wölfel, Alexander

Schriftführer

Träg, Jürgen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Huttarsch, Winfried

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Bürgersprechzeit;

67. Bericht des Bürgermeisters und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung;
68. Bekanntgabe Störungsmeldung für Straßenbeleuchtung;
69. Bekanntgabe; Vollzug des § 153 FlurbG; hier Verfügung der Auflösung der Teilnehnergemeinschaften Arnoldsreuth und Schönfeld;
70. Bekanntgabe Sachstand "Wasserversorgung Schnabelwaid";
71. Vollzug Baugesetzbuch (BauGB); 4. Änderung FINPI Markt Schnabelwaid und Aufstellung VBPlan "Freiflächenphotovoltaikanlage Preunersfeld"; Abwägung der Stellungnahmen im Zuge §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB; Fassung Feststellungs- und Satzungsbeschluss;
72. Vollzug Baugesetzbuch (BauGB); 5. Änderung FINPI Markt Schnabelwaid und Aufstellung VBPlan "Solarpark Schnabelwaid-Süd"; Abwägung der Stellungnahmen im Zuge §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB; Fassung Feststellungs- und Satzungsbeschluss;
73. Bauleitplanung Markt Kirchenthumbach; Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Altzirkendorf" mit Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren; frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;
74. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung Bebauungsplan SCHNABELWAID-WEST nach § 13b BauGB; Erlass Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans;
75. Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Bestellung eines / einer Landschaft- und Landwirtschaftsbeauftragten;
76. Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Bestellung eines/einer Seniorenbeauftragten;
77. Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung eines / einer Jugendbeauftragten;
78. Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung einer Klimaschutzbeauftragten;
79. Bauanträge, die bis zur Sitzung eingehen;
80. Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;

Nichtöffentliche Sitzung

Erster Bürgermeister Hans-Walter Hofmann eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates Schnabelwaid, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Marktgemeinderates Schnabelwaid fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Bürgersprechzeit;

Frau Ballwieser stellte hierzu folgende Fragen:

1. Erfolgte eine öffentliche Ausschreibung für die Schüttung?
Kurze Antwort des 1. Bürgermeisters: Nein.
2. Gab es einen Gemeinderatsbeschluss zu bestimmten Firmen?
Hierauf wird im TOP 70 eingegangen.
3. Erfolgte eine Ausschreibung für die Befahrung?
Antwort des 1. Bürgermeisters: Nein

Frau Bauer fügte folgende Fragen hinzu:

1. Was war der Auslöser für den Notstand?
Frau Ballwieser kritisiert, dass ein TOP „Sachstand Wasserversorgung“ auf die Tagesordnung der Sitzung genommen wurde, wo doch sie, Frau Ballwieser und Frau Gröne, sich zu diesem Thema zur Bürgersprechstunde angemeldet hatten. Dabei moniert Frau Bauer, dass dies keine Demokratie mehr sei, sondern langsam eine Diktatur werde. Ein Flugzeugabsturz sei auch nicht zu erwarten, und der Geschäftsleitende Beamte der Verwaltungsgemeinschaft Creußen habe gesagt, dass die Quelle genügend Wasser schüttele.
2. Wann beginnt die Sanierung bzw. erfolgt dann erst der Notanschluss?
Der 1. Bürgermeister erläutert, dass ein Umschließen erst mit Beginn der Sanierung erfolgen soll, oder früher, falls sich die Situation der Wasserversorgung verschlechtern sollte. Ein Termin kann nicht genannt werden.

Fragen zum Straßenverkehr in Schnabelwaid:

- Die Ampelregelung soll seit der Wiedereröffnung der Bahnhofstraße nicht mehr stimmen.
- Bei der Ausfahrt aus dem Thurndorfer Weg fehlt ein Vorfahrtsschild.
- Ca. 5 m nach Einfahrt in den Thurndorfer Weg befindet sich ein Loch in der Fahrbahndecke.

Bürgerstiftung Schnabelwaid:

Der Flyer zur Verteilung ist gedruckt, aber wegen Corona noch nicht ausgegeben worden. Von den zur Gründung benötigten € 10.000,- entfallen € 3.000,- auf die Sparkasse, ca. € 3.500,- auf das Sparbuch der ehem. Skihütte und der Rest auf die noch erhofften Spenden.

Der vom 1. Bürgermeister Hofmann vorgeschlagenen Änderung der Tagesordnung, dahingehend, dass die TOP 70 bis 72 vorgezogen werden, wird zugestimmt.

Ja 8 Nein 0

67. Bericht des Bürgermeisters und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung;

- Keine -

68. Bekanntgabe Störungsmeldung für Straßenbeleuchtung;

Mitteilung:

Störungsmeldung für Straßenbeleuchtung Ihnen ist eine defekte Straßenbeleuchtung im Marktgebiet aufgefallen?

Bei der Mitteilung bitten wir um folgende Angaben:

- Welche Nummer hat die Lampe (wichtig!)?
 - Wo befindet sich die Straßenlampe (Ort, Straße)?
 - Was ist defekt (Leuchte ausgefallen, flackert, Glas defekt, Mast beschädigt, Sonstiges)?
- Sie können zur schnelleren Störungsbeseitigung beitragen, wenn Sie die Lampennummer (befindet sich etwa in Augenhöhe auf dem Lampenmast) bei der Meldung mit angeben, da den Monteuren lediglich ein Plan vorliegt, auf dem nur die Lampennummern in den einzelnen Straßenzügen aufgeführt sind.

69. Bekanntgabe; Vollzug des § 153 FlurbG; hier Verfügung der Auflösung der Teilnehmergeinschaften Arnoldsreuth und Schönfeld;

Mitteilung:

Die Teilnehmergeinschaften werden mit Verfügung des Landratsamtes Bayreuth vom 29.06.2020 aufgelöst.

70. Bekanntgabe Sachstand "Wasserversorgung Schnabelwaid";

Der 1. Bürgermeister berichtet:

Ende März 2020 hat der Wasserwart festgestellt, dass sich die Schüttung der beiden Quellen plötzlich stark verringert hat. Eine sofort vom 1. Bürgermeister veranlasste Kamerabefahrung ergab, dass Wurzeln in eine Sickerleitung der Quelle 2 eingedrungen sind und diese fast vollständig verstopfen. Vom befassten Ingenieurbüro wurde dringend ein Notverbund mit einem anderen Wasserversorger angeraten. Die Schüttung war zwar immer noch größer als der tatsächliche Verbrauch, zu befürchten war aber, dass im Hochsommer, wenn erfahrungsgemäß die Schüttung am geringsten und gleichzeitig der Verbrauch am höchsten ist, nicht genug Wasser zur Verfügung steht. Als einfache und kostengünstige Möglichkeit wurde ein Zusammenschluss dort empfohlen, wo sich die Leitungen der Schnabelwaiders Wasserversorgung und der von der Juragruppe betriebenen Notversorgung der Ortsteile Preunersfeld und Schönfeld kreuzen.

Der Marktgemeinderat wurde in den Sitzungen vom 23.04.2020 und 07.05.2020 über diese Problematik informiert. Mitte Mai 2020 stellte sich heraus, dass auch ein vom Markt Schnabelwaid sofort in Auftrag gegebener Übergabeschacht frühestens im Jahr 2021 zur Auslieferung kommen würde, u. U. könnte aber ein von der Juragruppe schon bestellter Schacht, der bereits Anfang bis Mitte August ausgeliefert werden sollte, noch umgeplant und dem Markt Schnabelwaid überlassen werden. Über diese Alternative wurden die Gemeinderatsfraktionen unterrichtet. Der Übergabeschacht wurde Ende Mai bestellt und am 12. August 2020 gesetzt. Nach wie vor läuft Wasser aus den Quellen am Kitschenrain aus

den Leitungen. Bei Bedarf kann aber das gesamte Gemeindegebiet mit Wasser der Juragruppe versorgt werden. Die Gefahr eines Wassernotstandes ist damit gebannt.

Der 1. Bürgermeister erläutert die Kosten der Maßnahme, ihre Eilbedürftigkeit und Alternativlosigkeit.

Auf die Zwischenfrage der Frau Bauer nach der Kündigungsfrist für den Wasserlieferungsvertrag mit der Juragruppe stellt der 1. Bürgermeister klar, dass es keinen Vertrag gibt.

Abschließend erklärt der 1. Bürgermeister zum wiederholten Mal, dass es im Gemeinderat – wie schon in der letzten Periode – keinerlei Bestrebungen für einen dauerhaften Anschluss an die Juragruppe gebe. Wenn das Ergebnis der Variantenuntersuchung einschließlich Kostenschätzung vorliegt, werden die Bürgerinnen und Bürger informiert und in den Entscheidungsprozess einbezogen.

71. Vollzug Baugesetzbuch (BauGB); 4. Änderung FINPI Markt Schnabelwaid und Aufstellung VBPlan "Freiflächenphotovoltaikanlage Preunersfeld"; Abwägung der Stellungnahmen im Zuge §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB; Fassung Feststellungs- und Satzungsbeschluss;

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 17.07.2020 und vom Inhalt der durch das Planungsbüro TB MARKERT, Nürnberg, vorgelegten Abwägung vom 10.07.2020. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 29.05.2020, Nr. 11/2020, in der Zeit vom 08.06.2020 bis einschließlich 09.07.2020 durchgeführt wurde. Den Nachbargemeinden, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden gemäß E-Mail des Planungsbüros TB MARKERT, Nürnberg, vom 08.06.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bauleitplanungen bis zum 10.07.2020 gegeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Es wurden von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gleichlautende Stellungnahmen für beide Bauleitplanungen abgegeben. Daher erfolgt die Abwägung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans gleichzeitig in einem Beschluss.

A. Abwägung;

A.1 Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth,
Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken,
Bund Naturschutz Creußen,
Deutsche Bahn AG,
Deutsche Telekom Technik GmbH Bayreuth,
Gemeinde Prebitz,
Handwerkskammer für Oberfranken,
Kreisbrandrat,
Industrie- und Handelskammer für Oberfranken,
Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q,
Landesjagdverband Bayern e.V.,

Markt Kirchentumbach,
Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern,
Stadt Creußen,
Stadt Pegnitz,
Verein Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst,
Wasserwirtschaftsamt Hof.

Wird zur Kenntnis genommen.

**A.2 Folgende Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben
Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen dienen der Kenntnisnahme
– eine Änderung der Planung bzw. der Texte ist nicht veranlasst:**

Bayernwerk AG Netzcenter Kulmbach:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3:

Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 24.10.2019 [...] zu
o.g. Beteiligung aufrecht [...].

PLEdoc GmbH:

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns
verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw.
Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: [...].

Regierung von Oberfranken:

Gegen die o.a. Bauleitplanung des Marktes Schnabelwaid werden keine Einwände
erhoben.

Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern:

Unter Punkt A 8.14 – Ehemalige Bergbauflächen – wird im Bebauungsplan auf ei-
nen möglichen Altbergbau hingewiesen. Weitere vom Bergamt Nordbayern zu ver-
tretenden Belange werden nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht berührt.

Regionaler Planungsverband:

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Ein-
wände.

Staatliches Bauamt Bayreuth:

Einwendungen: Keine.

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH; Wir teilen Ihnen mit, dass
die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen
geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden
sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverle-
gung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bayer. Bauernverband Geschäftsstelle Bayreuth:

Die Inanspruchnahme von Flurwegen durch den Bau und Betrieb der geplanten An-
lage dürfen die Eigentümer der landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten
Grundstücke nicht zusätzlich belasten, wenn es um eine mögliche Kostenerstattung
für den Wegunterhalt geht.

Deutsche Bahn;

Verweis auf Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Keine neuen abwägungsrelevante Einwände.

Deutsche Telekom;

Verweis auf Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Keine neuen abwägungsrelevante Einwände.

Wasserwirtschaftsamt Hof;

Keine Einwände.

IHK für Oberfranken Bayreuth;

[...] Gegen die vorliegende Planung erheben wir keine Einwendungen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

A.3 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung;

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

A.4 Folgende Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben zu berücksichtigende Stellungnahmen abgegeben:

A.4.1 Landratsamt Bayreuth;

Baurecht: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Mit Schreiben vom 25.11.2019 baten wir um Übersendung der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken. Wir dürfen an die Erledigung erinnern.

Die mit vorgenanntem Schreiben geforderte Eingrünung der Einfriedung an der Südseite ist nicht in die Planung aufgenommen worden. Wir empfehlen, dies nachzuholen.

Wasserrecht: Vom Wasserrecht wird auf die bereits im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme hingewiesen.

Sonstiges: Von den sonstigen Fachstellen wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. [...]

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken wird dem Landratsamt übersendet.

Eine Eingrünung der Anlage im Süden kann nicht befürwortet werden, um eine Verschattung der Module auszuschließen. Andernfalls müsste, um die Wirtschaftlichkeit der Anlage zu gewährleisten, größere Abstände der Eingrünung zu den Modulen vorgesehen werden. Dies hätte einen weiteren Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen zur Folge.

Des Weiteren spielt die Fläche für das Landschaftserleben keine Rolle, da sie von der nächstgelegenen Ortschaft nicht einsehbar ist. Der nächstgelegene für Erholungssuchende geeignete Weg befindet sich in 290 m Entfernung, sodass von keiner Störwirkung durch die PV-Anlage ausgegangen werden kann. Regionale oder

überregionale Wanderwege befinden sich nicht im räumlich-funktionalen Kontext zum Plangebiet. Eine Einbindung in die Landschaft ist nicht erforderlich.

Ja 7 Nein 1

B Feststellungsbeschluss und Satzungsbeschluss;

1. Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen bezüglich der im Rahmen der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen zugestimmt.

Ja 7 Nein 1

2. Der Marktgemeinderat stellt die 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.08.2020 fest und beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro die genehmigungsfähige Fassung der Flächennutzungsplanänderung herzustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Nach Erteilung der Genehmigung ist diese ortsüblich bekanntzumachen.

Ja 7 Nein 1

3. Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Preunersfeld“ in der Fassung vom 13.08.2020 bis zum Abschluss des Durchführungsvertrags (§ 12 BauGB) zurückgestellt wird.

Ja 8 Nein 0

72. Vollzug Baugesetzbuch (BauGB); 5. Änderung FINPI Markt Schnabelwaid und Aufstellung VBPlan "Solarpark Schnabelwaid-Süd"; Abwägung der Stellungnahmen im Zuge §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB; Fassung Feststellungs- und Satzungsbeschluss;

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 17.07.2020 und vom Inhalt der durch das Planungsbüro TB MARKTERT, Nürnberg, vorgelegten Abwägung vom 10.07.2020. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 29.05.2020, Nr. 11/2020, in der Zeit vom 08.06.2020 bis einschließlich 09.07.2020 durchgeführt wurde. Den Nachbargemeinden, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden gemäß E-Mail des Planungsbüros TB MARKTERT, Nürnberg, vom 08.06.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bauleitplanungen bis zum 10.07.2020 gegeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Es wurden von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gleichlautende Stellungnahmen für beide Bauleitplanungen abgegeben. Daher erfolgt die Abwägung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans gleichzeitig in einem Beschluss.

A. Abwägung;

A.1 Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Bayreuth,
Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken,
Bund Naturschutz Creußen,
Gemeinde Prebitz,
Handwerkskammer für Oberfranken,
Kreisbrandrat, Industrie- und Handelskammer für Oberfranken,
Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q,
Landesjagdverband Bayern e.V.,
Markt Kirchenthumbach,
Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern,
Stadt Creußen,
Stadt Pegnitz,
Verein Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst,
Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
Wasserwirtschaftsamt Hof.

Wird zur Kenntnis genommen.

A.2 Folgende Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen dienen der Kenntnisnahme – eine Änderung der Planung bzw. der Texte ist nicht veranlasst:

Bayernwerk AG Netzcenter Kulmbach:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 14.01.2020. Diese Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3:

Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 24.10.2019 [...] zu o.g. Beteiligung aufrecht. [...]

Deutsche Bahn AG:

Unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 10.01.2020, Zeichen: TOEB-MÜN-19-68697 ist weiterhin gültig und zu beachten.

Deutsche Telekom Technik GmbH:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 10.12.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

PLEdoc:

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: [...]

Regierung von Oberfranken:

Gegen die o.a. Bauleitplanung des Marktes Schnabelwaid werden weiterhin keine Einwände erhoben.

Regierung von Oberbayern, Bergamt Nordbayern:

Unter Punkt A 8.14 – Ehemalige Bergbauflächen – wird im Bebauungsplan auf einen möglichen Altbergbau hingewiesen. Weitere vom Bergamt Nordbayern zu vertretenden Belange werden nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht berührt.

Regionaler Planungsverband:

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Einwände.

Staatliches Bauamt Bayreuth:

Keine Einwendungen.

Wasserwirtschaftsamt Hof:

Keine Einwände.

IHK für Oberfranken Bayreuth:

[...] Gegen die vorliegende Planung erheben wir keine Einwendungen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

A.3 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung; Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

A.4 Folgende Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben zu berücksichtigende Stellungnahmen abgegeben:

A.4.1 Bayer. Bauernverband Geschäftsstelle Bayreuth:

Entgegen der Beurteilung im Beschluss des Marktgemeinderates Schnabelwaid zu unseren Bedenken bezüglich einer Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs, beurteilen wir die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Flurweges mit der Flurnummer 2706 in der Gemarkung Schnabelwaid, als unzumutbar. Dieser Flurweg dient für die Nutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke mit den Flurnummern 2703 und 2704 der Anbindung an den ausgebauten Flurweg mit der Flurnummer 2712. Der verbleibende Weg mit der Flurnummer 2706 in der Gemarkung Schnabelwaid hätte Sackgassencharakter" und es wäre bei der Abfahrt von Erntegut oder bei der Wirtschaftsdüngerausbringung nur die Ausfahrt über die Bundesstraße B 2 möglich. Die stärkere Verschmutzung der Bundesstraße, als unvermeidbare Folge der vorgelegten Planung, geben wir hier ausdrücklich zu Bedenken! Derartige Verschmutzungen der Hauptverkehrsstraße B 2 sollen durch das bestehende Flurwegekonzept vermieden werden.

Aus der Sicht und unter Würdigung unserer Interessen halten wir es für erforderlich, den Weg mit der Flurnummer 2706 in der Gemarkung Schnabelwaid zu erhalten. Bei einer beidseitigen Zäunung sollte ein Freiraum von mindestens sechs Meter verbleiben, das wäre ein Abstand der Zäune zur Grundstücksfläche des Weges beidseits von mindestens je einem Meter.

Nicht nur landwirtschaftliche Interessen sondern auch öffentliche Interessen erfordern es, den Weg mit der Flurnummer 2706 in der Gemarkung Schnabelwaid zu erhalten!

Die Inanspruchnahme von Flurwegen durch den Bau und Betrieb der geplanten Anlage, darf die Eigentümer der landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten

Grundstücke nicht zusätzlich belasten, wenn es um eine mögliche Kostenerstattung für den Wegeunterhalt geht!

Beschluss:

Die Freihaltung des Flurweges mit der Flurnummer 2706 wird nicht für notwendig erachtet. Es bestehen ausreichend Möglichkeiten den Flurweg mit der Flurnummer 2712 zu erreichen, beispielsweise über die südlich angrenzende Straße mit der Flurnummer 2702. Dafür ist die Bundesstraße B2 nicht zwingend zu befahren. Kosten die durch die Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehen, sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.

Ja 7 Nein 0

MGR Lindner ist als Pächter der südlich angrenzenden Fläche nach Art. 49 GO persönlich beteiligt.

A.4.2 Landratsamt Bayreuth;

[...]

Baurecht:

Laut Beschlussbuchauszug (A.4.6) soll die maximal zulässige Grundfläche für Gebäude auf 100 m² festgesetzt werden. Im Bebauungsplan ist unter Ziffer 2.3 aber die Rede von 200 m². Dies ist in Einklang zu bringen.

Naturschutz: Der Punkt 7.5 der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan ist unvollständig. Die zur Eingrünung als notwendig erachtete Hecke ist nicht auf die Südflanke zu beschränken, sondern soll nach Westen hin weitergeführt werden und dann entlang der Westgrenze der Ausgleichsfläche nach Norden zum Waldrand weitergeführt werden. Der Abstand zu den Modulen sowie auch die Auswahl der niedrig bleibenden Straucharten gewährleisten, dass keine unerwünschte Beschattung entsteht.

Die Punkte 7.2 und 10 in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind in ihrer Aussage zu unpräzise. Es muss sichergestellt sein, dass auf der gesamten Freifläche, also auch unter den Modulen sowie auch auf den Ausgleichsflächen eine artenreiche Wiese mit einer autochthonen Saatmischung angesät wird und diese dann ohne den Einsatz von Düngung und Pestiziden extensiv bewirtschaftet wird. Von den zwei vorgesehenen Schnitten darf der erste nicht vor dem 15. Juni erfolgen

Wasserrecht: Vom Wasserrecht wurde mitgeteilt, dass die im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahmen weiterhin unverändert gilt.

Beschluss:

Der gefasste Beschluss unterschied sich in diesem Punkt von der mit den Planunterlagen veröffentlichten Beschlussvorlage. Die maximal zulässige Grundfläche wird, wie im Planentwurf enthalten auf 200 m² festgesetzt. Da es sich um Bereiche handelt, die für die landschaftsgebundene Erholung von keiner Bedeutung sind und die Photovoltaikanlage lediglich von der westlich gelegenen Straße aus und vom südlich verlaufenden Weg einsehbar ist, wurde der Anregung die Anlage einzugrünen nur teilweise gefolgt. Es findet eine Eingrünung im Süden statt. Eine Eingrünung nach Westen wird nicht für notwendig erachtet, da sich keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Landschaftserleben ergeben. Die Festsetzung 7.2 wird zur Klarstellung angepasst: „Nicht versiegelte Flächen im Sondergebiet und alle nicht mit Gehölzen bepflanzte Flächen sind als extensives Grünland zu

entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Es ist eine autochthone Gras-Kräutermischung (70%/30%) aus dem Ursprungsgebiet 14 „Fränkische Alb“ zu verwenden“. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.

Ja 8 Nein 0

B Feststellungsbeschluss und Satzungsbeschluss;

1. Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen bezüglich der im Rahmen der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen zugestimmt.

Ja 8 Nein 0

2. Der Marktgemeinderat stellt die 5. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.08.2020 fest und beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro die genehmigungsfähige Fassung der Flächennutzungsplanänderung herzustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Nach Erteilung der Genehmigung ist diese ortsüblich bekanntzumachen.

Ja 8 Nein 0

3. Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schnabelwaid-Süd“ in der Fassung vom 13.08.2020 bis zum Abschluss des Durchführungsvertrags (§ 12 BauGB) zurückgestellt wird.

Ja 8 Nein 0

73. Bauleitplanung Markt Kirchenthumbach; Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Altzirkendorf" mit Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren; frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 17.07.2020 und vom Schreiben des Planungsbüros NEIDL + NEIDL, Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg, vom 14.07.2020 nebst dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Altzirkendorf“ und der Flächennutzungsplanänderung. Belange der Marktgemeinde Schnabelwaid werden durch die Planung nicht berührt. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Planungsgebiets von Bedeutung sind, liegen nicht vor. Einwendungen werden nicht erhoben.

Ja 8 Nein 0

74. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung Bebauungsplan SCHNABELWAID-WEST nach § 13b BauGB; Erlassung Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans;

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 23.07.2020 nebst Anlagen zur Kenntnis und beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „SCHNABELWAID-WEST“, Gemarkung Schnabelwaid

Der Markt Schnabelwaid erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des von der Aufstellung des Bebauungsplans „SCHNABELWAID-WEST“ betroffenen Geltungsbereiches:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Marktgemeinderat des Marktes Schnabelwaid hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans „SCHNABELWAID-WEST“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans „SCHNABELWAID-WEST“ erfolgt nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „SCHNABELWAID-WEST“ in Schnabelwaid gemäß Aufstellungsbeschluss des Marktgemeinderates des Marktes Schnabelwaid vom 07.11.2019.
- (2) Die Veränderungssperre umfasst das Gebiet des Umgriffs des Bebauungsplans „SCHNABELWAID-WEST“ mit folgenden Grundstücken der Gemarkung Schnabelwaid ganz oder teilweise:
Grundstücke Fl.Nrn. 929, 929/9, 929/11, 3107, 3108 und 3108/1.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind im Lageplan umrandet dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Für den unter § 2 näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „SCHNABELWAID-WEST“ in Schnabelwaid gilt gemäß § 14 Abs. 1 BauGB zur Sicherung der gemeindlichen Planung eine Veränderungssperre mit dem Inhalt, dass
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die der Markt Schnabelwaid nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den unter § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich wird.

Schnabelwaid, den 13.08.2020

Hans-Walter Hofmann
1. Bürgermeister

Ja 6 Nein 1 Persönlich beteiligt 1

75. Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Bestellung eines / einer Landschaft- und Landwirtschaftsbeauftragten;

Beschluss:

Als Landschaft- und Landwirtschaftsbeauftragten wird MGR Barthelmann als sein Stellvertreter MGR Lindner bestellt.

Ja 8 Nein 0

76. Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Bestellung eines/einer Seniorenbeauftragten;

Beschluss:

Da keine Vorschläge eingehen, wird die Entscheidung zurückgestellt. Die Funktion übernimmt vorläufig der 1. BGM kommissarisch.

77. Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung eines / einer Jugendbeauftragten;

Beschluss:

Als Jugendbeauftragter wird MGR Hemm, als sein Stellvertreter MGR Held bestellt.

Ja 8 Nein 0

78. Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung einer Klimaschutzbeauftragten;

Ein eigener Klimaschutzbeauftragter wird nicht für erforderlich gehalten. Frau van der Gabel-Rüppel soll gebeten werden, die Funktion einer Klimaschutzbeauftragten für den Markt Schnabelwaid mitauszuführen.

79. Bauanträge, die bis zur Sitzung eingehen;

- Keine -

80. Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;

- Keine -

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Damit sind alle Beratungspunkte der Sitzung behandelt und Erster Bürgermeister Hans-Walter Hofmann schließt die Sitzung.

Hans-Walter Hofmann
Erster Bürgermeister

Jürgen Träg
Protokollführer